

01.07.02

Unterrichtung

durch das Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung

Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nach § 2 Absatz 5a des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) über die Vorkehrungen zur Insolvenzsicherung vermögenswirksamer Leistungen beim Erwerb von Mitarbeiter- Kapitalbeteiligungen

Walter Riester
Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung

Berlin, den 26. Juni 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 2 Absatz 5a des Vermögensbildungsgesetzes übersende ich anliegenden Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung über den Insolvenzschutz für vermögenswirksame Leistungen, mit denen Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen erworben werden.

Der Bericht stellt im Ergebnis fest, dass die Insolvenzschutzvorschriften des Vermögensbildungsgesetzes sowohl für die gesamte Anlage vermögenswirksamer Leistungen und die Arbeitnehmer-Sparzulage als auch für die Gesamtheit der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen eine quantitativ geringe Bedeutung haben, zumal vermögenswirksame Leistungen nur selten zur Mitfinanzierung von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen eingesetzt werden.



**Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
nach § 2 Absatz 5a des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBG)
über die Vorkehrungen zur Insolvenzsicherung vermögenswirksamer
Leistungen beim Erwerb von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen**

Inhaltsverzeichnis

- I. Berichtsauftrag, Berichtsgegenstand, Berichtsgrundlagen**
 - A. Berichtsauftrag
 - B. Gesetzliche Vorschrift und Gesetzgebungsverfahren
 - C. Quellen und Materialien des Berichts
- II. Die rechtliche Situation des Insolvenzschutzes für vermögenswirksame Leistungen, mit denen Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen erworben werden**
 - A. Grundzüge der Insolvenzsicherung bei Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen
 - B. Einzelheiten zu den „Vorkehrungen“ nach § 2 Absatz 5a VermBG
- III. Erfahrungen zur Anwendung der Vorschrift**
 - A. Informationen der Bundesländer
 - B. Informationen der Verbände
 - C. Ergebnisse der Betriebsbefragung durch das ifo Institut 2001/2002
- IV. Zusammenfassung und Bewertung**

I. Berichtsauftrag, Berichtsgegenstand, Berichtsgrundlagen

A. Berichtsauftrag

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist nach § 2 Absatz 5a des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (VermBG) aufgefordert, den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 30. Juni 2002 über die getroffenen Vorkehrungen zur Insolvenzsicherung der vermögenswirksamen Leistungen zu berichten, die zum Erwerb von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen eingesetzt sind.

Der durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen und anderer Formen der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbeteiligungsgesetz) (BGBl. 1998 I, S. 2647) eingefügte § 2 Absatz 5a ist zum 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

Mit der einmaligen Vorlage eines Insolvenzschutzberichtes ist die Berichtspflicht erfüllt.

B. Gesetzliche Vorschrift und Gesetzgebungsverfahren

§ 2 Absatz 5a VermBG hat folgenden Wortlaut:

„(5a) Der Arbeitgeber hat vor der Anlage vermögenswirksamer Leistungen im eigenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitnehmer Vorkehrungen zu treffen, die der Absicherung der angelegten vermögenswirksamen Leistungen bei einer während der Dauer der Sperrfrist eintretenden Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dienen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 30. Juni 2002 über die nach Satz 1 getroffenen Vorkehrungen.“

Die Einfügung des § 2 Absatz 5a VermBG erfolgte aufgrund der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses (BT-Drs. 13/11201) vom 24.06.1998. Sie ging zurück auf einen Antrag der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 13/10436 vom 20.04.1998), in dem es lautete: „Betriebliche Kapitalbeteiligungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind im Insolvenzfall durch Bürgschaften und die Änderung des Insolvenzrechtes zu schützen.“

Die Regelung betrifft alle im VermBG zugelassenen Formen von Kapitalbeteiligungen der abhängig Beschäftigten an ihren jeweiligen arbeitgebenden Unternehmen mit Ausnahme von Darlehen und Namensschuldverschreibungen, für die bereits die Absicherung durch eine Versi-

cherung oder Bankbürgschaft als Voraussetzung für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen und damit für einen möglichen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage vorgeschrieben ist.

Zum Insolvenzschutz für die weiteren Formen der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen enthält das Dritte Vermögensbeteiligungsgesetz (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes) als Ergebnis des Vermittlungsverfahrens eine Regelung, die den Flexibilitätserfordernissen solcher Beteiligungsmodelle Rechnung trägt. Der Berichtsauftrag betrifft die praktische Umsetzung und die Praktikabilität dieser gesetzlichen Regelung.

C. Quellen und Materialien des Berichts

Der Vollzug der Regelungen über den Insolvenzschutz der vermögenswirksamen Leistungen, mit denen Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen erworben werden, ist Sache der einzelnen Unternehmen und ihrer Belegschaften. Tarifvertragliche Vereinbarungen dazu sind nicht bekannt. Eine wesentliche Grundlage dieses Berichts sind somit die feststellbare Umsetzung der gesetzlichen Regelung durch getroffene Vorkehrungen in der betrieblichen Praxis und darauf bezogene Stellungnahmen.

Zur empirischen Ermittlung der praktisch genutzten Möglichkeiten des Insolvenzschutzes hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im September 2001 zwei Forschungsaufträge vergeben, und zwar an das ifo Institut für Wirtschaftsforschung in München (ifo) und die Kienbaum Management Consultants GmbH in Berlin (Kienbaum). Der Schwerpunkt liegt dabei auf unterschiedlich ansetzenden Unternehmens- bzw. Betriebsbefragungen. Sie zielen auf die Verbreitung von Instrumenten der Insolvenzversicherung im Rahmen der Verbreitung vermögenswirksamer Leistungen beim Erwerb von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen, die wiederum vor dem Hintergrund der generellen Verbreitung von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen zu sehen ist. Während ifo in zwei Erhebungsstufen eine repräsentative Stichprobe aus allen Betrieben mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten befragen konnte, war die von Kienbaum vorgesehene Totalerhebung aller Unternehmen mit Anlage vermögenswirksamer Leistungen (auf der Basis von Adressen der Finanzverwaltung) bis zur Erstellung des vorliegenden Berichts wegen zu klärender Fragen des Datenschutzes bzw. des Steuergeheimnisses noch nicht durchführbar. Dieser Bericht stützt sich deshalb auf den Endbericht von ifo und den Zwischenbericht von Kienbaum. Einbezogen sind darin Ergebnisse aus dem Betriebspanel 2000 des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in Nürnberg (IAB).

Außerdem hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit Schreiben vom 15. Oktober 2001 die Sozialministerien der Bundesländer, Verbände der Sozialpartner, den Deutschen Industrie- und Handelskammertag, die Arbeitsgemeinschaft Partnerschaft in der Wirtschaft e.V., das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, das Wirtschafts- und Sozial-

wissenschaftliche Institut in der Hans-Böckler-Stiftung und das Institut der deutschen Wirtschaft gebeten, ihre empirischen Kenntnisse über die Thematik des Berichts mitzuteilen. Auf die Ergebnisse dieser Befragung stützt sich der vorliegende Bericht ebenfalls.

Die theoretische Darstellung und die Würdigung der überhaupt vorhandenen Möglichkeiten zur Sicherung vermögenswirksamer Leistungen beschränkt sich in diesem Bericht auf einen Überblick und spezifische Gesichtspunkte im Zusammenhang mit Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen. Eine ausführlichere Darstellung und Würdigung von Sicherungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung rechtlicher Aspekte ist vor kurzem im „Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nach § 7d Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) über die Vereinbarungen zur Absicherung von Wertguthaben und zu Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Insolvenzschutzes“ (BR-Drs. 1123/01 vom 18.12.2001, Seite 14 ff.) gegeben worden, so dass insoweit hier darauf verwiesen werden kann.

II. Die rechtliche Situation des Insolvenzschutzes für vermögenswirksame Leistungen, mit denen Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen erworben werden

A. Grundzüge der Insolvenzsicherung bei Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen

Das doppelte Risiko, im Konkursfall sowohl das Beteiligungskapital als auch den Arbeitsplatz zu verlieren, ist Grund für die Regelungen zur Insolvenzsicherung des Mitarbeiterkapitals.

Der Kapitalverlust ist bei Mitarbeiterdarlehen und Namensschuldverschreibungen des arbeitgebenden Unternehmens ausgeschlossen, soweit vermögenswirksame Leistungen hierfür eingesetzt werden oder wenn die Steuervergünstigung nach § 19a Einkommensteuergesetz (EStG) für die verbilligte Überlassung dieser Beteiligung in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen ist seit jeher eine Absicherung gegen Insolvenzverlust durch eine Bankbürgschaft oder durch ein Versicherungsunternehmen vorgeschrieben (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und k VermBG). Das Fehlen dieser Absicherung hat zur Folge, dass § 19a EStG nicht genutzt werden kann und keine vermögenswirksamen Leistungen zum Erwerb eingesetzt werden können, womit ein Anspruch auf Sparzulage entfällt.

Seit 1999 ist auch bei den anderen Formen der Kapitalbeteiligung am arbeitgebenden Unternehmen ein Insolvenzschutz vorzusehen, soweit vermögenswirksame Leistungen zum Beteiligungserwerb angelegt werden. Denn das Unternehmen hat in Zusammenarbeit mit seiner Belegschaft Vorkehrungen zu treffen, die der Absicherung der angelegten vermögenswirksamen Leistungen bei einer während der Dauer der Sperrfrist eintretenden Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens dienen (§ 2 Absatz 5a VermBG). Das Gesetz schreibt jedoch keine bestimmten

Arten von Vorkehrungen vor. Und das Fehlen einer solchen Vorkehrung ist sanktionslos, d.h. ohne Konsequenzen für die Möglichkeit der Anlage vermögenswirksamer Leistungen und für den Erhalt der staatlichen Förderung durch Sparzulage.

Übersicht 1: Überblick über den Insolvenzschutz für Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen

	zum Erwerb eingesetzte vermögenswirksame Leistungen	bei Inanspruchnahme des §19a Einkommensteuergesetz	ohne vermögenswirksame Leistungen und ohne steuerliche Förderung
Mitarbeiterdarlehen, Namensschuldverschreibungen	Absicherung durch Bankbürgschaft oder durch ein Versicherungsunternehmen	Absicherung durch Bankbürgschaft oder durch ein Versicherungsunternehmen	Insolvenzschutz ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.
andere Formen der Kapitalbeteiligung	Unternehmen und Belegschaft haben Vorkehrungen zur Absicherung zu treffen.	Insolvenzschutz ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.	Insolvenzschutz ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

B. Einzelheiten zu den „Vorkehrungen“ nach § 2 Absatz 5a VermBG

Geltungsbereich: Die Vorschrift gilt nicht für jede Beteiligung der abhängig Beschäftigten am Produktivvermögen, sondern nur für Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen, also für Beteiligungen am Kapital des Unternehmens, in dem man arbeitet. Sie gilt für Belegschaftsaktien, Genußscheine, Genußrechte, stille Beteiligungen, GmbH-Anteile, Genossenschaftsanteile und Schuldverschreibungen außer Namensschuldverschreibungen, einschließlich indirekter Beteiligungen über eine Mitarbeitergesellschaft. Die Vorschrift gilt nicht für Darlehen an das Unternehmen und Namensschuldverschreibungen des Unternehmens, auf die § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und k VermBG anzuwenden sind. Sie gilt nur für die angelegten vermögenswirksamen Leistungen und nur während deren sechsjähriger Sperrfrist, nicht aber für sonstige Finanzierungsmittel der Beschäftigten zum Erwerb der Kapitalbeteiligungen und nicht für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für die Verbilligung einer vom arbeitgebenden Unternehmen überlassenen Beteiligung nach § 19a EStG.

Sanktionslosigkeit: Wenn entgegen § 2 Absatz 5a VermBG keine Vorkehrungen für den Insolvenzfall getroffen werden, sind Sanktionen nicht vorgesehen. Die Insolvenzsicherung ist insbesondere nicht Voraussetzung für die Sparzulage. Denn weder bei den betrieblichen Kapitalbeteiligungsformen, in denen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, Absatz 2 bis 4 VermBG vermögenswirksame Leistungen angelegt werden können, noch in den §§ 4 bis 8 VermBG, die zusätzliche Voraussetzungen für einzelne Vertragsformen enthalten, noch in § 13 Absatz 1 VermBG, wo der Zulageanspruch grundsätzlich geregelt ist, werden die vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Insolvenzsicherung direkt oder durch Verweisung auf § 2 Absatz 5a VermBG angesprochen.

Form der Vorkehrungen: Es können Bankbürgschaften oder Absicherungen durch Versicherungsunternehmen sein, wie sie für Mitarbeiterdarlehen vorgeschrieben sind. In Betracht kommen auch staatliche Bürgschaften, wie sie in einigen wenigen Bundesländern ohne Rechtsanspruch auf die Zusage einer Bürgschaft angeboten werden bzw. wurden. Schließlich sind Unternehmen und Belegschaften und damit auch die Tarifpartner aufgefordert, weitere Absicherungsformen bei Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen zu entwickeln, um den Besonderheiten einzelner Unternehmen und Beteiligungsformen verstärkt Rechnung zu tragen. Die gesetzliche Regelung überlässt es also den Unternehmen und Belegschaften zu entscheiden, welche Vorkehrungen als sinnvoll angesehen werden. Es kann aus den möglichen Sicherungsmitteln grundsätzlich dasjenige gewählt werden, das sowohl den Sicherungsbedürfnissen der jeweiligen Belegschaft als auch der Interessenlage des jeweiligen Unternehmens am besten entspricht.

Die einzelnen in Betracht kommenden Sicherungsmöglichkeiten und deren rechtliche Besonderheiten sind ausführlich dargestellt im oben unter I.C. genannten Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nach § 7d SGB IV, auf den insoweit verwiesen wird.

Das Risiko, im Konkursfall das Beteiligungskapital zu verlieren, kann im Übrigen auch in den Fällen, in denen keine direkte Insolvenzversicherung besteht, reduziert werden:

- Das Insolvenzrisiko eines Kapitalbeteiligungsmodells kann dadurch relativiert werden, dass neben einer stärker risikobehafteten Kapitalform auch ein Mitarbeiterdarlehen vorgesehen wird.
- Bei Vorliegen einer entsprechenden rechtlichen Unternehmensstruktur ist es denkbar, dass sich die Kapitalbeteiligung der Beschäftigten auf eine Besitzgesellschaft bezieht, in die Teile des Immobilienvermögens oder allgemein des wertstabileren Anlagevermögens eingebracht sind bzw. werden. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Ansprüche der Beschäftigten befriedigt werden können.
- Insgesamt können auch nachteilige Beteiligungskonditionen vermieden werden, die das Risiko der Beschäftigten erhöhen. Zu denken ist an den Ausschluss einer Nachschusspflicht im Verlustfall. Auch sollte nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist ausdrücklich eine Verfügungsmöglichkeit für die Beschäftigten vorgesehen werden. Dabei müssen die Beschäftigten allerdings Verständnis für Liquiditätsregeln aufbringen, die bei finanziell angespannter Lage eine übermäßige Belastung durch den Abzug von Mitarbeiterkapital vermeiden sollen.

III. Erfahrungen zur Anwendung der Vorschrift

A. Informationen der Bundesländer

Die Länder teilten überwiegend mit, dass ihnen keine Informationen über die Verbreitung von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen und über die Verwendung von vermögenswirksamen Leistungen dabei vorliegen und dass sie keine Garantien bzw. Bürgschaften zur Insolvenzsicherung übernehmen.

In Thüringen werden indirekte Beteiligungen der Beschäftigten (über eine Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaft) an kleinen und mittleren Unternehmen durch Garantien gefördert. Hiernach können Beteiligungen der Beschäftigten mit einer Garantie bis zu 80 % und bis zu 2 Millionen DM abgesichert werden. Der Garantievertrag wird zwischen dem Freistaat Thüringen (als Garantie- und Beihilfegeber, vertreten durch die Bürgschaftsbank Thüringen) und einer Arbeitnehmerbeteiligungsgesellschaft geschlossen, welche den Beschäftigten gehört und die Beteiligungen an deren arbeitgebendem Unternehmen hält.

Im Zeitraum vom 1.1.1996 bis 30.10.2001 sind Garantien für Beteiligungen von 447 Beschäftigten an 18 Unternehmen mit einem Beteiligungsvolumen von 6,4 Millionen DM zustande gekommen. Hierfür ist Thüringen bisher in drei Insolvenzfällen in Anspruch genommen worden. Am 30.10.2001 waren außerdem drei Anträge auf Garantieübernahme in Bearbeitung.

Berlin übernimmt seit 1994 Garantien für Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen. Mit der Durchführung ist die Bürgschaftsbank Berlin-Brandenburg beauftragt. Ausfallkosten bei Eintritt des Garantiefalles gehen zu Lasten des Berliner Landeshaushalts. Dem Vernehmen nach sind etwa 15 Bürgschaftsanträge bewilligt worden.

In Sachsen-Anhalt lief bislang bei der Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt GmbH ein Programm zur Übernahme von Garantien für Kapitalbeteiligungen von Beschäftigten. Dieses Programm wurde vom Land Sachsen-Anhalt rückgarantiert für Garantien, die bis zum 31.12.2000 übernommen wurden. Da nur ein Antrag auf Übernahme einer Garantie gestellt wurde, ist mit einer Verlängerung des Programms nicht zu rechnen.

Nordrhein-Westfalen nannte die Zahl von 130 Unternehmen im Lande, bei denen Mitte 2001 breite Beschäftigtengruppen am Produktivvermögen ihres arbeitgebenden Unternehmens beteiligt sind. Da nur Muttergesellschaften erfasst seien, liege die Zahl der Unternehmen einschließlich der Tochtergesellschaften um das 5- bis 10-fache höher. Spezielle Garantien oder Bürgschaften des Landes für Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen gebe es nicht.

B. Informationen der Verbände

Nach den Kenntnissen des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) hat die ab 1999 neu vorgeschriebene Insolvenzversicherung in der betrieblichen Praxis nur wenig Resonanz gefunden. Echte Vorkehrungen zum Insolvenzschutz würden kaum getroffen. Regelungen für Absicherungslösungen seien bisher nicht in Tarifverträge aufgenommen worden.

Nach den Erfahrungen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) sehen die Unternehmen in der Regel nicht vor, dass Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen auch durch vermögenswirksame Leistungen finanziert werden. Dies liege insbesondere darin begründet, dass der administrative Aufwand unverhältnismäßig hoch sei und dass die Kosten für die ab 1999 neu vorgeschriebene Insolvenzversicherung der vermögenswirksamen Leistungen die Vorteilhaftigkeit der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung mindern.

Dem Deutschen Industrie -und Handelskammertag (DIHK) liegen hauptsächlich Auskünfte von größeren Aktiengesellschaften vor. Sie ließen die Belegschaftsaktien zum Vorzugspreis auch durch vermögenswirksame Leistungen erwerben. Davon machten größenordnungsmäßig etwa 20 % der Beschäftigten Gebrauch.

Nach Auskunft der Arbeitsgemeinschaft Partnerschaft in der Wirtschaft e.V. (AGP) werden vermögenswirksame Leistungen immer seltener für Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen verwandt. Bei neuen Modellen seit 1.1.1999 seien über die Breite der Beteiligungsformen kaum Vorkehrungen zur Absicherung der angelegten vermögenswirksamen Leistungen bekannt.

C. Ergebnisse der Betriebsbefragung durch das ifo Institut 2001/2002

Die Ergebnisse der im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in 2001 und 2002 durchgeführten Repräsentativ-Erhebung des ifo Instituts zeigen (und zwar trotz aller unvermeidlichen statistischen Unschärfe wegen geringer Fallzahlen in der Stichprobe eindeutig), dass vermögenswirksame Leistungen wenig zum Erwerb von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen eingesetzt werden und der nach § 2 Absatz 5a VermBG vorgeschriebene Insolvenzschutz dabei kaum praktiziert wird.

Übersicht 2: Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen 2001

	Betriebe Anzahl 1000	Beschäftigte		Durch- schnitts- betrag Euro	Summe	
		Anzahl Mio	Anteil an den Erwer- bern		Mrd. Euro	Anteil am Wert der Betei- ligungen
Bestand	66	2,1	.	4100	8 bis 9	.
Erwerb	33	1,5	100%	970	1,5	100%
Rabatt (§ 19a EStG)	.	1	67%	165	0,17	11%
vermögenswirksame Leistungen	.	0,14	9%	380	0,05	4%
sonstige Finanzierungsmittel	.	.	.	.	1,3	85%

Quelle: ifo-Erhebung 2002; gerundete Angaben und eigene Berechnungen

Die für den Berichtsauftrag besonders relevanten Ergebnisse werden im folgenden dargestellt und interpretiert. Dazu vorab eine methodische Vorbemerkung: Hier wird durchweg auf die hochgerechnete Zahl der betroffenen Beschäftigten und der von ihnen erworbenen Kapitalbeteiligungen abgestellt, da es vermögenspolitisch vor allem um diese geht und Angaben über die Zahl der betroffenen unternehmerischen Einheiten grundsätzlich wenig aussagefähig sind.

Letzteres ergibt sich zwangsläufig daraus, dass ein Konzern (Muttergesellschaft) mehrere Unternehmen (Tochtergesellschaften) umfaßt und dass ein Unternehmen oftmals mehrere Betriebe (an verschiedenen Orten) hat. Abgesehen von den erhebungstechnischen Problemen, die daraus resultieren und zu statistischen Verzerrungen bei Angaben über Unternehmen bzw. Betriebe führen können, hängt die zahlenmäßige Größenordnung massiv allein von der Abgrenzung ab, ob in einer Erhebung alle Betriebe oder alle Unternehmen oder nur Muttergesellschaften (ohne Töchter) gezählt werden. So ist nicht auszuschließen, dass beispielsweise folgende Angaben zum derzeitigen Bestand an Modellen der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung miteinander vereinbar sind: in 66.000 Betrieben lt. ifo, in 2.700 Unternehmen lt. AGP und in 130 Unternehmen des großen Landes Nordrhein-Westfalen. Dagegen liegen die Beschäftigtenzahlen nah beieinander: bundesweit 2,1 Millionen lt. ifo und 2,3 Millionen lt. AGP. Beim Vergleich zwischen Angaben aus verschiedenen Quellen muss außerdem insbesondere zwischen dem Bestand (aus dem Erwerb mehrerer Jahre, soweit nicht aufgelöst) und dem Erwerb von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen in einem Kalenderjahr unterschieden werden. Lt. ifo gab es 1,5 Millionen Erwerbsfälle in 2001. Erfahrungsgemäß sind bei den jährlichen Erwerbsfällen wenige Ersterwerber zu verzeichnen, sodass der Bestand an beteiligten Beschäftigten jeweils nur geringfügig erhöht wird.

Im Hinblick auf den Berichtsauftrag sind vor allem folgende festgestellte Fakten von Bedeutung:

1. Für die gesamte Anlage vermögenswirksamer Leistungen im Rahmen des VermBG (in allen zulagebegünstigten und nicht zulagebegünstigten Anlageformen) spielt der Erwerb von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen, bei denen zum Insolvenzschutz Absicherungen im VermBG vorgeschrieben sind, nur eine sehr geringfügige Rolle:

Weniger als 1 % aller jährlich neu angelegten vermögenswirksamen Leistungen gehen in Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen (rund 50 Millionen Euro lt. ifo von schätzungsweise rund 10 Milliarden Euro), bzw.

weniger als 1 % aller Beschäftigten, die vermögenswirksame Leistungen anlegen, nutzen die Möglichkeit zur Anlage in Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen (rund 140.000 lt. ifo von schätzungsweise rund 20 Millionen).

Das liegt

a) sowohl an der Verbreitung von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen (6 % aller Beschäftigten halten eine, 8 % bekommen jährlich eine angeboten, 4 % jährlich erwerben eine)

b) als auch daran, dass der Einsatz vermögenswirksamer Leistungen nicht immer von den Unternehmen zum Erwerb der angebotenen Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen zugelassen wird und dort, wo er von den Unternehmen im Jahr des Beteiligungsangebots ermöglicht wird, bei den Beschäftigten in Konkurrenz zu offenbar stärker bevorzugten außerbetrieblichen Anlageformen für vermögenswirksame Leistungen steht (zum Beispiel Aktienfonds und Bausparen, für die zudem in der Regel Ratensparverträge mit monatlichen Einzahlungen in einem sechs- bzw. siebenjährigen Einzahlungszeitraum abgeschlossen werden, so dass über die Anlageform der vom Unternehmen gezahlten vermögenswirksamen Leistungen und der vermögenswirksam angelegten Teile des normalen Arbeitsverdienstes bereits für mehrere Jahre vertraglich vorentschieden ist).

2. Für den Erwerb von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen hat aus den in 1. genannten Gründen der Einsatz vermögenswirksamer Leistungen, zu deren Insolvenzschutz Absicherungen im VermBG vorgeschrieben sind, nur eine untergeordnete Bedeutung:

Nur rund 9 % der Beschäftigten, die eine Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung erwerben, setzen zu deren Finanzierung vermögenswirksame Leistungen ein (lt. ifo rund 140.000 von rund 1,5 Millionen), bzw.

nur rund 4 % des von den Belegschaften jährlich erworbenen Beteiligungskapitals sind durch vermögenswirksame Leistungen finanziert (lt. ifo rund 50 Millionen Euro von rund 1,5 Milliarden Euro).

3. Bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen wird die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzversicherung nur sehr selten durchgeführt.

a) Zwar werden vermögenswirksame Leistungen, die für Mitarbeiterdarlehen verwendet werden (bei denen die Vorschrift zur Insolvenzversicherung schon lange besteht, die Art der Insolvenzversicherung konkret vorgeschrieben ist und die durchgeführte Insolvenzversicherung

Voraussetzung für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen sowie damit für den Anspruch auf Sparzulage ist), nach den Ergebnissen der ifo-Erhebung immer wie vorgeschrieben gegen Insolvenz gesichert, aber Mitarbeiterdarlehen sind lt. ifo eine wenig gebräuchliche Form der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung:

Nur rund 7 % der Beschäftigten, die eine Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung erwerben, beteiligen sich in Form eines Mitarbeiterdarlehens. Rund 40 % davon verwenden vermögenswirksame Leistungen hierfür. Sie sind in allen von der Stichprobe erfassten Fällen mittels Bankbürgschaft gesichert, die somit als dominierende Form der Insolvenzversicherung angesehen werden kann.

Das Vorkommen von Namensschuldverschreibungen (für die die gleiche Insolvenzversicherung wie für Mitarbeiterdarlehen vorgeschrieben ist) und das Vorkommen der Absicherung durch eine Versicherung (alternativ zur Bankbürgschaft bei Mitarbeiterdarlehen und Namensschuldverschreibungen zugelassen) wurden in der ifo-Stichprobe gleichfalls erfragt, aber von den antwortenden Betrieben extrem selten bzw. nicht angegeben. Namensschuldverschreibungen als Kapitalbeteiligung von Belegschaften und die versicherungsmäßige Absicherung vermögenswirksamer Leistungen, die für Mitarbeiterdarlehen verwendet werden, dürften demnach in der Praxis der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung allenfalls eine geringfügige Rolle spielen.

b) Bei den übrigen Formen der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung, die für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen zugelassen sind und rund 93 % der jährlich erworbenen Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen ausmachen (davon nehmen die Belegschaftsaktien mit rund 80 % den ersten Platz unter allen 1,5 Millionen im Jahr 2001 erworbenen Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen ein), werden die hierfür nach § 2 Absatz 5a VermBG vom Gesetz vorgesehenen Vorkehrungen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen getroffen:

Bei über 90 % der Erwerbsfälle von Belegschaftsaktien, stillen Beteiligungen, Genussscheinen und -rechten u.ä. muss § 2 Absatz 5a VermBG gar nicht angewandt werden, weil vermögenswirksame Leistungen nicht in die Finanzierung einbezogen sind.

In weniger als 10 % der Fälle des Erwerbs von Belegschaftsaktien, stillen Beteiligungen, Genussscheinen und -rechten u.ä. setzen die Beschäftigten zur Finanzierung vermögenswirksame Leistungen ein, zu deren Insolvenzversicherung Vorkehrungen vorgeschrieben sind. Von diesen eingesetzten vermögenswirksamen Leistungen wiederum sind statt 100 % nur rund 5 % tatsächlich durch Vorkehrungen gegen die Insolvenz des Unternehmens während der sechsjährigen Sperrfrist gesichert. Welcher Art diese getroffenen Vorkehrungen sind, konnte mit der ifo-Stichprobe wegen der geringen Zahl erfasster Fälle nicht mehr aussage-

fähig festgestellt werden.

- c) Von der Gesamtheit aller im Jahre 2001 erworbenen Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen war
- bei rund 9 % der Fälle ein Insolvenzschutz gesetzlich vorgeschrieben, da vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb der Beteiligung eingesetzt wurden.
 - Nur rund 3 % waren hinsichtlich der angelegten vermögenswirksamen Leistungen nach den Insolvenzschutzvorschriften des VermBG gesichert (dies betraf fast ausschließlich Mitarbeiterdarlehen aufgrund § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe k VermBG), während in
 - rund 6 % aller Erwerbsfälle vermögenswirksame Leistungen ohne den vorgeschriebenen Insolvenzschutz angelegt wurden.

IV. Zusammenfassung und Bewertung

Die Insolvenzschutzvorschriften des VermBG haben sowohl für die gesamte Anlage vermögenswirksamer Leistungen und die Arbeitnehmer-Sparzulage als auch für die Gesamtheit der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen eine quantitativ geringe Bedeutung, da vermögenswirksame Leistungen nur selten zur Mitfinanzierung von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen eingesetzt werden, die überdies nur relativ wenig verbreitet sind. Die nach § 2 Absatz 5a VermBG vorgeschriebenen Vorkehrungen zum Insolvenzschutz vermögenswirksamer Leistungen bei Belegschaftsaktien, stillen Beteiligungen, Genussscheinen und -rechten u.ä. werden nur in Ausnahmefällen getroffen.

Zur Bewertung dieser Befunde sind neben den Hinweisen bei der Interpretation der statistischen Daten in Abschnitt III.C. u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Der Verbreitungsgrad von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen ist vor allem in der mittelständisch geprägten Unternehmensstruktur der deutschen Wirtschaft begründet. Große Unternehmen und Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft bieten ihren Belegschaften häufiger Kapitalbeteiligungen an als kleine und mittlere Unternehmen, denen das gut geeignete Instrument der Belegschaftsaktie meist nicht zur Verfügung steht und bei denen die Kosten für die Einrichtung und Durchführung eines Modells zur Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung stark ins Gewicht fallen. Zur Rolle von staatlichen Förderungsmaßnahmen für die Verbreitung von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen ist festzustellen, dass die Steuerbegünstigung nach § 19a EStG für die vom arbeitgebenden Unternehmen eingeräumte Verbilligung sehr häufig genutzt wird, während der Einsatz vermögenswirksamer Leistungen mit möglichem Anspruch auf Sparzulage nur untergeordnete Bedeutung hat.

Das Verhalten von Unternehmen und Beschäftigten in bezug auf den Einsatz vermögenswirksamer Leistungen beim Erwerb von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen beruht vermutlich auf folgendem: Die Unternehmen scheuen wohl vor allem den administrativen Aufwand, der damit verbunden ist, und die Beschäftigten bevorzugen risikoärmere Anlageformen für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen (kein Wertverlustrisiko beim Bausparen, Risikostreuung bei Aktienfonds). Ob auch die bestehenden Insolvenzschutzvorschriften des VermBG zur Zurückhaltung bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen im eigenen Unternehmen beitragen, läßt sich nicht feststellen. Dies ist aber nicht auszuschließen angesichts der weithin fehlenden Bereitschaft der Betriebspartner, die vorgeschriebenen Vorkehrungen zum Insolvenzschutz bei Belegschaftsaktien u.ä. vorzunehmen.

Die seit langem bestehende, die Sicherungsform konkret bestimmende und mit Sanktionen gegen die Nichtbefolgung ausgestattete Vorschrift zum Insolvenzschutz vermögenswirksamer Leistungen bei Mitarbeiterdarlehen hat sich bewährt. Hiermit wird das Anlagerisiko der Beschäftigten bei einer ohnehin relativ risikoarmen und einfach durchführbaren Form der Kapitalbeteiligung weiter vermindert, die auch kleinen und mittleren Unternehmen offen steht und als Einstiegsmodell der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung oder als ergänzendes Element eines Modells zur Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung nützlich sein kann.

Rechtlich nicht unproblematisch ist hingegen, dass beim Einsatz vermögenswirksamer Leistungen für die übrigen Formen der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung die ab 1999 gesetzlich vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Insolvenzversicherung in der Regel auf betrieblicher Ebene im Einvernehmen der Betriebspartner nicht stattfinden. Auch ist § 2 Absatz 5a VermBG bisher, soweit ersichtlich, nicht in Tarifverträgen aufgegriffen worden, um den vom Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraum für konkretere praxisnahe Regelungen zu nutzen. Dass die Intention des Gesetzgebers, im wohlverstandenen Interesse der Beschäftigten die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in jeder Form von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen gegen eine mögliche Insolvenz des Unternehmens zu sichern, in der tarifvertraglichen und betrieblichen Praxis so wenig Resonanz gefunden hat, ist allein mit dem Fehlen von gesetzlich vorgegebenen Sicherungsformen und von gesetzlichen Sanktionen bei Nichtbefolgung nur vordergründig und nicht vollständig zu erklären; mögliche Gründe könnten sein:

- a) Begrenzter Betrag, der je Beschäftigten auf dem Spiele steht (für vermögenswirksame Leistungen bis 408 Euro jährlich kommt hier Sparzulage in Betracht);
- b) grundsätzliche Akzeptanz des immanenten Risikocharakters einer Unternehmensbeteiligung bei Beschäftigten, die sich für die Beteiligung entscheiden;
- c) freiwillige Entscheidung über die Annahme des Beteiligungsangebots eines Jahres in betriebsnaher Kenntnis der aktuellen Risikolage;

- d) Abwägung des Insolvenzrisikos, der Kosten einer Insolvenzversicherung (einschließlich der zusätzlichen Risikoprämie des unternehmensfremden Sicherungsgebers) und der Ertragschancen der Unternehmensbeteiligung (einschließlich Wertentwicklung);
- e) mit den vermögenswirksamen Leistungen würde nur ein Teil des Beteiligungswertes abgesichert, und diese Absicherung ist auf sechs Jahre begrenzt bei möglicherweise länger geplanter Beteiligungsdauer.

Aus vermögenspolitischer Sicht ist außerdem im Hinblick auf denkbare Änderungen von § 2 Absatz 5a VermBG zu berücksichtigen:

- Bei der offensichtlichen Abneigung der Betriebspartner, Vorkehrungen zum Insolvenzschutz von Belegschaftsaktien u.ä. zu treffen, könnte eine Verschärfung der Vorschrift durch Vorgabe konkreter Sicherungsformen und durch Sanktionen bei Nichtbefolgung bewirken, dass vermögenswirksame Leistungen für den Erwerb von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen seltener eingesetzt würden. Eine allerdings bisher schon wenig genutzte Finanzierungsquelle würde damit noch weniger zur Verbreitung von Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen beitragen.
- Die Vorschrift in der geltenden Fassung kann bewirken, dass unerfahrene Anleger auf das Insolvenzrisiko der Unternehmensbeteiligung hingewiesen werden. So ist eher gewährleistet, dass Beschäftigte nur dann vermögenswirksame Leistungen in Mitarbeiter-Kapitalbeteiligungen anlegen, wenn sie das Risiko als tragbar einschätzen.